



P pdf 852

AfA. Aktiv für Architektur

10. 9. 2020
Phlipp Oswalt

A) Trotz Neuausschreibung bleibt Bauakademie ein Instrument der Politik

FÖRDERVEREIN BAUAKADEMIE 16.9.2020

B) Anmerkung

Die Aufgrund des Urteils des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 12. Juni 2020 erfolgende Neuausschreibung der Leitung der Bundesstiftung Bauakademie ändert wenig an dem Grundproblem der Stiftung, welches mit dem Urteil offenkundig geworden ist. Die Bundesstiftung Bauakademie ist laut Gerichtsurteil „nach den Regeln der Satzung im Sinne einer fortbestehenden staatlichem Beherrschung ausgestaltet. Der Bundesrepublik Deutschland als Stifterin, vertreten durch die Bundesregierung, diese vertreten durch die Bundesministerien kommt ein fortbestehender maßgeblicher Einfluss im Sinne einer möglichen Durchsetzung wesentlicher Entscheidungen zu. Es besteht eine finanzielle und personelle Abhängigkeit, ein ‚Durchregieren‘ im o.g. Sinne ist möglich.“

D.h. die Stiftung ist de facto der verlängerte Arm des Bundesbauministeriums (z Zt. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat). Die Stiftung ist keine unabhängige kulturelle Einrichtung, sondern sie unterliegt dauerhaft politischer Kontrolle und politischen Interessen. Sichergestellt ist dies durch eine Reihe von Festlegungen in der Stiftungssatzung, wie im Urteil weiter ausgeführt wird. Zudem wurde die Stiftung vom Ministerium bewußt als eine privatrechtliche konzipiert, um sie von den für öffentliche Einrichtungen geltenden Regeln frei zu halten, was die politischen Durchgriffsmöglichkeiten verbessert und die Transparenz für die Öffentlichkeit mindert. Die Berufung eines parlamentarischen Staatssekretärs der Regierungsparteien zum Direktor der Stiftung war Symptom dieser problematischen Konstruktion. Die nun stattfindende Neuausschreibung der Leitung ändert aber nichts an dem Grundproblem.

Die Struktur der Bundesstiftung Bauakademie verschärft eine Problematik, die ohnehin bei staatlich finanzierten Kulturinstitutionen in Deutschland gegeben ist. Deren Aufsichtsgremien (Stiftungsräte) sind zumeist nur mit Funktionären aus Politik und Exekutive besetzt. Daß es auch anders geht, zeigt sich bei Institutionen der Wissenschaft und der Medien. Aufsichtsräte von Universitäten sind rein fachlich besetzt, in den öffentlich-rechtlichen Medien stellen politisch-administrative Vertreter wenigstens nur die Hälfte der Mitglieder. Der politische Durchgriff führte in den vergangenen Jahren in zahlreichen Kulturinstitutionen – etwa in Kassel, Halle, Dessau, Wolfsburg und Berlin – zu politisch motivierten Entscheidungen, die fachlich nicht begründet waren.

Es wäre notwendig, die Strukturen von Kulturinstitutionen dahin zu ändern, dass ihre Aufsichtsgremien zumindest zur Hälfte von Fachleuten und evtl. anderen unabhängigen Akteuren besetzt sind.

Philipp Oswalt hatte erfolgreiche über zwei Instanzen gegen die Bundesstiftung Bauakademie geklagt und das zitierte Urteil erwirkt. Gegen Jahresende wird er in Merkur – Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken einen längeren Aufsatz zum Thema veröffentlichen.

(Übertragen aus dem Internet am 16. September 2020 von Wolfgang Schoele)

B) Anmerkung

Schon die Überschrift des Artikels unterstellt, daß es sich um eine falsche Sache handele. Vielmehr soll die Bundesstiftung Bauakademie einen Rahmen für die Arbeit einer Institution bilden, die für die Zukunftsfähigkeit der Wertschöpfungskette der Baubereiche, die einen der höchsten Beiträge zum Bruttosozialprodukt leisten. von hoher Bedeutung ist. Bisläng war es der privaten Wirtschaft nicht gelungen, eine derartige Institution zu schaffen. Nunmehr soll die neue Bundesstiftung Bauakademie hier Abhilfe schaffen und Öffentliches mit Privatem verbinden.

Zu dem Text: Auch durch Wiederholung werden unzutreffende Darstellungen auch nicht richtig, und das Weglassen von Informationen ist auch bedenklich, wenn damit angeblich bewußt eingegangene Lücken unterstellt werden. Mit dem angeblichen Fehlen wird dann suggeriert, daß „finstere Absichten“ bestünden, was anzuprangern ist, und es werden Lösungen angeboten. Ein Blick in die Satzung der Bundesstiftung Bauakademie (siehe nächste Seite) zeigt jedoch, daß die Unterstellung, daß die öffentliche Hand durchgreifen könne, um über die Stiftung ihre Interessen ungeprüft durchzusetzen, organisatorisch nicht begründet. Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 14 Mitgliedern, von denen zur Zeit des Prozesses neun Stellen aus dem öffentlichen Bereich besetzt waren.

(bitte weiter blättern)

Förderverein für die Schinkelsche Bauakademie e.V.

Konto bei der Weberbank AG, Berlin, IBAN: DE68 1012 0100 1004 0727 63, BIC: WELADED1WBB

VR: 15550 B AG Charlottenburg; Steuer-Nr.: 27/665/60070 FA f. Körperschaften I, 14057 Berlin

Vorstand: Prof. Dr. Karin Albert (Erste stellv. Vorsitzende), Prof. Dr.-Ing. Willi Hasselmann (Zweiter stellv. Vorsitzender),

Dipl.-Ing. Peter Klein (Schatzmeister), Wolfgang Schoele (Vorsitzender und Schriftführer)

Ehrenmitglieder: Dipl.-Ing. Hans-Joachim Arndt (verstorben), Prof. Dr. Winfried Baer (verstorben), Dipl.-Ing. Horst Draheim

Der Förderverein Bauakademie e.V. ist Mitglied

im „Förderverein Bundesstiftung Baukultur e.V.“ und in der Gesellschaft „planen-bauen 4.0 GmbH“



Fortsetzung: **B) Anmerkung**

Fünf Vertreter aus den Bereichen Bauwesen, Stadtentwicklung, Wohnen und Baukultur sind noch nicht besetzt, und die zahlreichen Mitglieder aus den Bauakademie-relevanten Gruppierungen sind ebenfalls noch zu besetzen.

Die Satzung der sich im Aufbau befindenden Bundesstiftung Bauakademie sieht bereits vor, was Herr Prof. Oswald vorschlägt. Es ist übrigens keine Kultureinrichtung wie er formuliert, sondern eine Institution des Bauens. Somit ist seine Argumentation tendenziös, einseitig und unvollständig. Auch wird nicht erwähnt, daß die privatrechtliche Bundesstiftung der Stiftungsaufsicht (Senatsverwaltung für Justiz) unterliegt.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg haben übrigens nicht gegen die Person und die Qualifikation des zunächst ernannten Gründungsdirektors der Bundesstiftung Bauakademie entschieden. Es drehte sich lediglich um die Frage, ob eine privatrechtliche Stiftung die Bestimmungen einer öffentlich rechtlichen Einrichtung bei der Beurteilung von Bewerbungen einhalten muss oder frei entscheiden kann. Zur Begründung führte das Landesarbeitsgericht aus, dass es sich bei dieser Stelle um ein öffentliches Amt im Sinne des Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes handele, so dass die ursprüngliche Ernennung nicht umgesetzt werden konnte.

Es wird zwar erwähnt, daß eine privatrechtliche Konstruktion der Bundesstiftung Bauakademie bewußt gewählt worden ist, aber deren Hintergrund wird ausgeblendet. Der Betrieb der Bauakademie wird nicht zu 100 vH vom Bund finanziert werden, wie das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg annimmt. Es gibt eine so genannte Bemühungszusage. Der Bund gewährt gemäß § 4 der Satzung

der Bundesstiftung Bauakademie (Zitat) *„die Mittel nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes und der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Stiftung ist gehalten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel daneben durch eigene Einnahmen sowie die Einwerbung von Zuwendungen und Spenden Dritter aufzubringen“*.

Zusammenfassung

Die Ausführungen von Herrn Prof. Oswald stimmen traurig, da sie über Fakenews und die Verbreitung von Unzutreffendem von der Sache ablenken, den Wiederaufbaubeschluß umzusetzen. Es ist hier schlicht eine andere Form des „Trumpismus“.

Es kommt jetzt darauf an, die Kräfte zu bündeln, und zielgerichtet die Bauakademie wieder zu errichten und *„die Bundesstiftung Bauakademie beim Aufbau einer einzigartigen Institution rund um das Thema Bauen im 21. Jahrhundert zu unterstützen“* (Zitat aus Stellenausschreibungen der Bundesstiftung Bauakademie).

Wolfgang Schoele

Auszüge aus der Satzung der Bundesstiftung Bauakademie

§9: Bildung des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 9, höchstens 14 Mitgliedern:

- 1) Fünf Mitglieder entsendet der Deutsche Bundestag aus seiner Mitte;
- 2) als Vertreter der Bundesregierung entsenden je ein Mitglied
 - das für das Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten zuständige Bundesministerium;
 - das Bundesministerium der Finanzen
 - das Auswärtige Amt;
- 3) ein Mitglied entsendet das Land Berlin,
- 4) bis zu fünf weitere Mitglieder des Stiftungsrats werden unter Berücksichtigung der Vielfalt und des Wandels in Bauwesen, Stadtentwicklung, Wohnen und Baukultur vom Stiftungsrat kooptiert.

§ 12: Beirat

(1) Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern von Vertretern der Institutionen oder Verbände der Wertschöpfungskette Bau (z.B. Vertretern der Bauwirtschaft und Baugewerkschaft, des Handwerks, der planenden Berufe, der Baustoffzulieferer), bis zu zehn sonstigen Sachverständigen oder Förderern, deren Engagement geeignet ist, die Zwecke der Stiftung in besonderer Weise zu unterstützen.

2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Vertreter der Institutionen und Verbände beruft der Stiftungsrat auf Vorschlag der Institutionen und Verbände. Die sonstigen Sachverständigen oder Förderer beruft der Stiftungsrat nach Anhörung des Vorstands.